Allgemeine Vertragsbestimmungen – AVB – der Stadt Hagen für Verträge mit freiberuflich Tätigen

§ 1	Zahlungen
§ 2	Abrechnung
§ 3	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 4	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlichen Beteiligten
§ 5	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 6	Auskunftspflicht des Auftragnehmers
§ 7	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 8	Urheberrecht
§ 9	Arbeitsgemeinschaft
§ 10	Haftung und Verjährung
§ 11	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 12	Kündigung
§ 13	Erfüllungsort und Gerichtsstand
§ 14	Schlussbestimmungen

§ 1 Zahlungen

- 1.1 Der Auftragnehmer erhält auf Anforderung in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen für die von ihm jeweils erbrachten und nachgewiesenen Leistungen einschl. Umsatzsteuer.
- 1.2 Solange für die Honorarberechnung der beauftragten Leistungsphasen die endgültigen anrechenbaren Kosten in Form der durch den Auftraggeber genehmigten Kostenberechnung nicht vorliegt, werden von den Honorarabschlagsforderungen des Auftragnehmers 5 % Sicherheit einbehalten.
- Überzahlungen, die sich aus einer späteren Festsetzung der anrechenbaren Kosten oder aus sonstigen Rechenfehlern nach Abschluss der Rechnungsprüfung ergeben, sind durch den Auftragnehmer zu erstatten. Er verzichtet insoweit auf die Einrede weggefallener Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaige Überzahlungen, die sich nach einer Prüfung durch eine Prüfstelle ergeben sollten, zurückzuzahlen. Die Verjährungsfrist für Rückzahlungsansprüche wegen Überzahlungen beträgt 5 Jahre.
- 1.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, das voraussichtliche Honorar für die Leistungsphase 9, sofern und soweit diese beauftragt wurde, auch vor Fälligkeit des diesbezüglichen Zahlungsanspruchs und insbesondere auch vor Erbringung der Leistungen dieser Leistungsphase an den Auftragnehmer zu zahlen Zug um Zug gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe des auszuzahlenden Betrages. Als taugliche Bürgen kommen nur Banken oder Versicherungsunternehmen in Betracht, die jeweils der Finanzaufsicht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegen.

§ 2 Abrechnung

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bauvorhaben unverzüglich abzurechnen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teilbaumaßnahmen.
- 2.2 Für Schäden aus einer schuldhaften Verzögerung der Abrechnung durch den Auftragnehmer haftet dieser.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich- rechtlichen Bestimmungen entsprechen, auch im Hinblick auf die späteren Folgekosten. Die VOB, VOL (jeweils Teile A, B und C), DIN-

Normen, Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien zur Unfallverhütung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind verbindlich.

- 3.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers, darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 4) abzustimmen.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Planung öffentlichrechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen.
- 3.5 Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 3.6 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar. Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; das Honorar hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- 3.7 Eine nachträgliche Honoraranforderung wegen einer Mehrleistung ist ohne eine vorhergehende schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat die genehmigten Kosten einzuhalten. Werden bei der laufenden Kostenkontrolle Kostenüberschreitungen erkennbar, so hat er sie der GWH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zur Entscheidung mitzuteilen und Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
 - Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, stillschweigend eine Zustimmung zu höheren Kosten vorauszusetzen.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro zu erbringen. Er darf diese Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher

Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben. Auch im Falle der Zustimmung bleibt allein der Auftragnehmer dem Auftraggeber verantwortlich.

- 3.10 Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen und seine Beiträge zur Kostenberechnung als Verfasser rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- 3.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Kostenermittlungen auf der Basis der DIN 276 fortlaufend zu erstellen und fortzuschreiben und sie dem Auftraggeber vorzulegen, um eine ständige Kostenkontrolle zu gewährleisten.
- 3.12 Die Leistungen der Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung sowie der Leistungsverzeichnisse sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der GWH und den vom Auftraggeber beauftragten fachlich Beteiligten abzustimmen. Sämtliche Pläne und Leistungsverzeichnisse sind, bevor sie vervielfältigt werden, der GWH zur Erteilung eines Sichtvermerkes vorzulegen.
- 3.13 Material und Farbauswahl ist mit der GWH abzustimmen.

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlichen Beteiligten

- 4.1 Der Auftragnehmer schlägt dem Auftraggeber den Einsatz der Sonderfachleute nach Termin und Umfang der zu bearbeitenden Sonderaufgabe vor.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Sonderleistungen zu übertragen. Dies ist ausschließlich Aufgabe des Auftraggebers.
- 4.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über den Umfang der den Sonderfachleuten übertragenen Leistungen und über die vereinbarten Termine.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten in erforderlichen Maße Auskunft zu geben, Einblick in seine Unterlagen zu gewähren, die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und seine Planung in Zusammenarbeit mit diesem Personenkreis aufzustellen.
- 4.5 Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 5 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistung berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 5.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderungen und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 6 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung uneingeschränkt Auskunft zu geben. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.

§ 7 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 7.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen, sind dem Auftraggeber auf Anforderung spätestens nach Abschluss der Leistungsphase 8, bei Nichtbeauftragung diese Leistungsphase mit der Schlussrechnung auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum.
- 7.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, sofern nicht die Forderung, derentwegen das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.3 Die Daten sind wie folgt zu übergeben:
 - Alle Pläne als dxf-Format mit Angaben zu den Plänen auf einem Informationsblatt.
 - Zusätzlich muss eine pdf-Datei mit geliefert werden.
 - Gescannte und bearbeitete Pläne (Bestandspläne) sind zusätzlich als tif-Format zur Verfügung zu stellen.
 - Wird beim Auftragnehmer das CAD-Programm der Fa. Nemetschek (Allplan) eingesetzt, sind zusätzlich alle Pläne als NID-Format einzureichen.

- Aufmasse, Berechnung, Raumbeschreibung, Raumprogramme, Begutachtung, Baubeschreibung, Dokumentation usw. sind als Textdatei in Word oder Excel mitzuliefern.
- Bilddokumentationen als jpg-Format.
- Ein vom Auftraggeber vorgelegter Plankopf ist mit in die zu erstellenden Planunterlagen einzufügen.
- Als Datenträger sind CDs zu verwenden
- 7.4 Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig endet.

§ 8 Urheberrecht

- 8.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk.
- 8.2 Auftraggeber und Auftragnehmer haben das Recht zur Veröffentlichung im gegenseitigen Einverständnis. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Veröffentlichungen unter Namensangabe des Auftragnehmers vorzunehmen. Die Behandlung von Unterlagen des Auftragnehmers in öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse gilt nicht als Veröffentlichung.
- 8.3 Der Auftraggeber ist befugt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen oder sonstige Änderungen an dem Bauwerk durchzuführen.
- 8.4 Erbringt der Auftragnehmer seine Planungsleistungen durch einen Subunternehmer, ist er verpflichtet, mit diesem eine den Regelungen dieses Paragraphen entsprechende Regelung des Urheberrechts zu treffen.
- 8.5 Die vorstehenden Ziffern 8.1 bis 8.4 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 9 Arbeitsgemeinschaft

9.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte und im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber. Beschränkungen seiner Vertreterbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, und

Änderungen der Vertretungsbefugnis ohne Zustimmung des Auftraggebers sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

- 9.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 9.3 Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Die gilt auch nach Auflösung der Gemeinschaft.

§ 10 Haftung

- 10.1 Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- oder Rechtsmängeln sowie Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 10.2 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber vorgesehene Art der Ausführung oder gegen vom Auftraggeber erteilte Anweisungen, so hat er diese Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ohne eine solche schriftliche Mitteilung kann sich der Auftragnehmer weder auf ein Mitverschulden noch auf ein Alleinverschulden des Auftraggebers berufen.

§ 11 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 11.1 Der Auftragnehmer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.
- 11.2 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen

für Personenschäden

1.500.000,00 €

für sonstige Schäden

250.000,00 €

11.3 Der vorstehend angegebene Versicherungsschutz ist innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis der Haftpflichtversicherung mit vorstehenden Haftsummen keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Wird der Abschluss der Versicherung vom Auftragnehmer endgültig verweigert, so hat der Auftraggeber außerdem das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

- 11.4 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
- Der Auftragnehmer als Generalplaner ist verpflichtet, auf das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachgeschalteter Dritter zu achten.
 Bei fehlender Haftpflichtversicherung Dritter haftet uneingeschränkt der Auftragnehmer.

§ 12 Kündigung

- 12.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen, der Auftragnehmer hingegen nur aus wichtigem Grund.
- 12.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.3 Ein wichtiger Grund liegt auf Seiten des Auftraggebers insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird (z. B. bei fehlenden Haushaltsmitteln). Als wichtiger Grund gilt auch die länger andauernde Unfähigkeit des Auftragnehmers, die ihm obliegenden Leistungen zu erbringen oder fortzuführen.
- 12.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die vom ihm bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen den entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung.

 Für die infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen erhält der
 - Auftragnehmer das vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen sowie abzüglich der Vorteile, die er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die ersparten Aufwendungen und der anderweitige Erwerb werden pauschal mit 40 v. H. der Restvergütung festgelegt, so dass der Auftragnehmer 60 v. H. des restlichen Nettohonorars erhält. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, geringere ersparte Aufwendungen bzw. einen geringeren anderweitigen Erwerb nachzuweisen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten höhere ersparte Aufwendungen bzw. einen höheren anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin vertragsmäßig erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie vom Auftraggeber verwertet werden können und einen selbständigen Wert haben, zu vergüten. § 9 HOAI findet keine Anwendung. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen gelten als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.